

SATZUNG

DER

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Satzungsteil 6

Richtlinien
für akademische Ehrungen

(§ 28 Abs 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Präambel.....	3
<i>AKADEMISCHE EHRUNGEN.....</i>	<i>3</i>
§ 2 Ehrenbürger	3
<i>EHRENZEICHEN UND WEITERE EHRUNGEN.....</i>	<i>3</i>
§ 3 Ehrenzeichen	3
§ 4 Würdigungspreis	4
§ 5 Erinnerungsmedaille	4
<i>VERLEIHUNG, VERZICHT UND WIDERRUF.....</i>	<i>4</i>
§ 6 Verleihung von Ehrungen.....	4
§ 7 Kostenbeitrag	5
§ 8 Erlöschen von Ehrungen	5
<i>SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....</i>	<i>5</i>
§ 9 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Präambel

- (1) Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich veranstaltet nachstehende akademische Feiern im Zusammenhang mit der Verleihung der akademischen Grade an Absolventen und Absolventinnen der ordentlichen Studien gemäß § 65 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 bzw. mit der Verleihung der akademischen Mastergrade bzw. Bezeichnungen an Absolventen und Absolventinnen von Hochschullehrgängen durch den Rektor/die Rektorin:
 - a) Akademische Ehrungen für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudien,
 - b) Akademische Ehrungen für Absolventen und Absolventinnen von Hochschullehrgängen.
- (2) Darüber hinaus kann die Pädagogische Hochschule Oberösterreich an Personen, die sich in besonderem Maße um die Pädagogische Hochschule Oberösterreich verdient gemacht haben, Auszeichnungen im Rahmen einer (akademischen) Feier zu verleihen.

AKADEMISCHE EHRUNGEN

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Auf Vorschlag des Rektorats kann die Studienkommission an Personen, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung sowie die Förderung der Pädagogische Hochschule Oberösterreich besondere Verdienste erworben haben, den Titel eines/r Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin der Pädagogische Hochschule Oberösterreich verliehen werden.
- (2) Die Ehrenbürger/innen erhalten ein Diplom, sowie eine sichtbar zu tragende Auszeichnung (Plakette).

EHRENZEICHEN UND WEITERE EHRUNGEN

§ 3 Ehrenzeichen

- (1) Das Rektorat kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Pädagogische Hochschule OÖ erworben haben, ein Ehrenzeichen der Pädagogischen Hochschule OÖ verleihen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorats sowie Leiter/innen von Organisationseinheiten. Den Anträgen ist eine Begründung mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen.

- (3) Die Überreichung erfolgt in feierlicher Weise. Die Ehrenzeichenträger/innen erhalten ein Dekret sowie das sichtbar zu tragende „Ehrenzeichen“ (Medaille). Eine von den Mitgliedern des Rektorats unterzeichnete Urkunde beschreibt den Anlass der Überreichung.

§ 4 Würdigungspreis

(1) Das Rektorat kann für herausragende einzelne Leistungen, die im besonderen Interesse der Pädagogischen Hochschule OÖ gelegen sind, Auszeichnungen vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorats sowie Leiter/innen von Organisationseinheiten. Den Anträgen ist eine Begründung mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen.

§ 5 Erinnerungsmedaille

Das Rektorat kann an maßgebliche Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die die Pädagogische Hochschule OÖ aus einem besonderen Anlass besucht haben, als Ehrengeschenk und zur Erinnerung an ihren Besuch die „Erinnerungsmedaille“ verleihen.

VERLEIHUNG, VERZICHT UND WIDERRUF

§ 6 Verleihung von Ehrungen

- (1) Akademische Ehrungen gemäß § 2 kann die Studienkommission nur auf Antrag des Rektorats beschließen.
- (2) Folgt das Rektorat den Anträgen auf Verleihung Ehrungen gemäß § 3 und 4 nicht, so hat das Rektorat die Ablehnung dem/der Antragsteller/in gegenüber entsprechend zu begründen.
- (3) Alle ausgezeichneten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen sichtbaren Auszeichnungen bei allen Hochschulveranstaltungen zu tragen. Ihre Namen sind mit der entsprechenden Würdigung im Ehrenbuch der Pädagogischen Hochschule OÖ einzutragen.

§ 7 Kostenbeitrag

Für akademische Feiern für Absolventen/Absolventinnen kann vorgesehen werden, dass bei der Anmeldung zur Teilnahme an einer solchen Feier ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, dessen Höhe durch das Rektorat festzusetzen ist.

§ 8 Erlöschen von Ehrungen

- (1) Die akademischen und sonstigen Ehrungen erlöschen durch Verzicht und Widerruf.
- (2) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleiben das Diplom, Dekret bzw. die Plakette (Medaille) im Eigentum des Würdenträgers, der Verzicht ist jedoch auf der Urkunde zu bescheinigen. Der Verzicht ist im Ehrenbuch der Pädagogischen Hochschule OÖ zu vermerken.
- (3) Das Rektorat kann nach diesen Bestimmungen verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich der/die Geehrte durch sein/ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn Umstände aus dem Vorleben des/der Geehrten publik werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der Ehrung diese ausgeschlossen hätten, oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom bzw. das Dekret sowie die sichtbar zu tragenden Auszeichnungen sind der Pädagogischen Hochschule OÖ zurückzustellen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 In-Kraft-Treten

Der geänderte Satzungsteil „Richtlinie für akademische Ehrungen“ wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 27. 10. 2008 beschlossen, vom Hochschulrat in seiner Sitzung am 10. 11. 2008 genehmigt und tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt am 1. 1. 2009 in Kraft.